

Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg im Grundbuch von Merchingen, Blatt 1125 Abteilung III Nr. 1 eingetragen ist, für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Merzig vom 4. Februar 2000.

Merzig, den 7. Februar 2000

Das Amtsgericht

387 **Bekanntmachung**

3 C 840/99 — Der Brief über die im Grundbuch von Saarbrücken, Band 227, Blatt 8163 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Debeka Krankenversicherungsverein a. G., Koblenz, eingetragene Grundschuld von 50.000,— DM ist für kraftlos erklärt (Urteil vom 26. Januar 2000).

Amtsgericht Saarbrücken

Güterrechtsregister

367 **Güterrechtsregister — Neueintragung**

GR 6454 — 24. Januar 2000 — Dirk-Marco Adams, geb. am 29. August 1967, Heusweiler, Im Stockwald 17 und Sabine geb. Lang, geb. am 17. Oktober 1971.

Durch Vertrag vom 14. September 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Saarbrücken

Liquidationen

252 **Liquidation**

Der Badmintonverein Heusweiler e.V., VR 2272, hat sich zum Ende des Jahres 1999 aufgelöst. Gläubiger wenden sich bitte an den Liquidator Engelbert Alt, Lönsstraße 5, 66265 Heusweiler.

Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern

410 **Bekanntmachung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Seiwert Stahl- und Apparatebau GmbH, Dieselstraße 10, 66763 Dillingen (Amtsgericht Saarlouis, AZ: 4 N 27/93) soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar sind: 373.978,82 DM.

Hiervon gehen auch die Gerichtskosten und die Kosten der Veröffentlichung ab.

Zu berücksichtigen sind Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Ziff. 1 in Höhe von 844.247,84 DM, § 61 Abs. 1 Ziff. 2 in Höhe von 121.734,20 DM, § 61 Abs. 1 Ziff. 3 in Höhe von 3.097,00 DM, § 61 Abs. 1 Ziff. 6 in Höhe von 5.983.889,24 DM.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Saarlouis aus.

RA. Klaus Thimmel
als Konkursverwalter

436 **Bekanntmachung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Santo Castagnino aus 66333 Völklingen, Stollenweg 3, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur voll-

ständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Johannes P. K. Friedrich, Pasterstraße 12 in 66538 Neunkirchen geltend zu machen.

Der Konkursverwalter

439 **Bekanntmachung**

In dem Insolvenzverfahren Anke Baumann, Schloßstraße 15, 66564 Ottweiler, Az.: 60 IK 36/99, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 0,00 DM abzüglich Massekosten und Masseverbindlichkeiten in Höhe von 2.501,05 DM. Zu berücksichtigen sind 173.844,26 DM Forderungen der Gläubiger. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

Der Treuhänder
RA. Dr. jur. Friedrichs

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

2410 **Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
GLB 4 06 02 „Ehemalige Lehmgrube Wellesweiler“
in der Kreisstadt Neunkirchen**

Vom 15. November 1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Ehemalige Lehmgrube Wellesweiler“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der GLB liegt auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wellesweiler, Flur 12 und Flur 13. Für den GLB gilt folgende Grenzbeschreibung:

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Parzelle 298/o.69 mit der Unteren Bliessstraße, Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Wellesweiler, Flur 13. Von da verläuft die Grenze des GLB entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 298/o.69, 84/10, 379/84, 84/11, 328/84, 329/84

und 330/84 in südlicher Richtung bis aufstoßend auf die Böschung der Kompostieranlage. Danach verläuft die Grenze entlang der nördlichen und östlichen Böschungskante der Kompostieranlage sowie entlang der Nutzungsartgrenze im Süden der Anlage und weiter entlang der westlichen Begrenzung der Anlage in nördlicher Richtung aufstoßend auf die Zufahrt zur Anlage. Dann weiter entlang der westlichen Grenze der Zuwegung bis aufstoßend auf die Untere Bliessaße. Der GLB beinhaltet die Parzellen 85/9, 284/o.82, 82, 382/83 und 388/83. Die südliche Grenze des GLB wird dann in Flur 12 von den südlichen bzw. südöstlichen Grenzen der Parzellen 82/13, 62/40, 62/41, 78 und 69/11 gebildet bis aufstoßend auf die Untere Bliessaße. Die Grenze des GLB läuft nun entlang der Unteren Bliessaße in Richtung Neunkirchen bis zum Ausgangspunkt.

Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5.000 dunkel schattiert dargestellt und hat eine Fläche von ca. 9,4 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Lehmgrubengeländes mit extensiv genutzten, mageren Wiesen, diversen Baumhecken, feuchten Mulden und Abraumhalden in verschiedenen Sukzessionsstadien. Aufgrund des strukturreichen Biotopkomplexes und der geomorphologischen Vielgestaltigkeit bietet der GLB einer Vielzahl von Arten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

Wegen der Lage im bebauten Ortsbereich trägt er wesentlich zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes bei.

Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ist der Schutz dieses Bestandteiles der Landschaft in besonderem Maße erforderlich.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. das Betreten außerhalb der Wege, einschließlich Reiten und Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden;

4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
8. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder anderweitig zu schädigen;
11. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen sowie Tiere auszusetzen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen

1. die forstliche Nutzung nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 5, 6, 8, 9, 13 und 14 bleiben bestehen;
3. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutz-

zweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brutzeit der Vögel und Laichzeit der Amphibien nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 15. November 1999

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

